



Flugschule Edelweiss GmbH
Markus Reuther
Bidermannstraße 7
85049 Ingolstadt

Gmund, 23.01.2017 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Übungshang Sonnen", 82433 Bad Kohlgrub

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Edelweiss GmbH, vertr. durch Herrn Markus Reuther, vom 15.12.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Edelweiss GmbH und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Übungshang Sonnen
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Sonnen
Gemeinde Bad Kohlgrub
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
3. Flugbetriebsflächen:
Startfläche Bezeichnung: „Sonnen Übungshang“
Koordinaten: N 47°39'21,25" E 11°02'43,28"
Flurst. 1700/9
Höhe: 995 m

Höhendifferenz: max. 40 m

Startrichtung: NNW - NO

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grundausbildung HG und GS, Ausbildung Doppelsitzer-GS

Landefläche

Bezeichnung: „Sonnen Landeplatz“

Koordinaten: N 47°39'26,19" E 11°02'45,39"

Flurst. 1700/9

Höhe: 955 m

Höhendifferenz: max. 40 m

Startrichtung: NW - O

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: Grundausbildung HG und GS, Ausbildung Doppelsitzer-GS

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Wenn Flugschüler vom höchsten Punkt des Übungshanges aus starten, muss eine Funkverbindung zwischen Flugschüler und Fluglehrer bestehen.
2. Die Platzrunde vom Fluggelände Hörnle ist zu beachten. Wenn Piloten vom Startplatz Hörnle im Landeanflug sind, ist der Schulungsbetrieb kurzfristig einzustellen (der Landeplatz grenzt im Norden an).
3. Bei Schulungsbetrieb ist der Zugang zum Campingplatz abzusichern.
4. Da das Gelände leicht nach Westen abfällt, sind Flugschüler rechtzeitig zu korrigieren, um ein Abdrift nach Westen, wo sich Gebäude befinden, zu verhindern.
5. Das Lifthäuschen, welches sich im unteren Bereich der Landefläche befindet, ist zu entfernen, alternativ ist es bei Schulungsbetrieb mit geeignetem Material abzusichern.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 15.12.2016 wurde durch die Flugschule Edelweiss GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde mit Schreiben vom 16.12.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 16.01.2017 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 04.11.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Übungshang "Sonnen"